

Frauen vor Altersarmut schützen: Lücke zur Befreiungsmöglichkeit schließen

Der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. fordert, dass die Grenze zum Mindesteinkommen durch ausreichend hohes außerlandwirtschaftliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf 5.400 € im Jahr angehoben wird.

Durch das zum 1. Januar 2013 geplante Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijobs) werden die Befreiungsmöglichkeiten in der Alterssicherung der Landwirte erheblich erweitert. Danach ist eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro auf 450 Euro vorgesehen.

Hintergrund: Die Gesetzesänderung sieht vor, dass in Zukunft Minijobs rentenversicherungspflichtig werden. Eine Befreiung von der Zahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung ist auf Antrag möglich. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass sich 90 % der betroffenen Minijobber entscheiden werden, keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Bereits bestehende Minijobs unter der bisherigen Grenze von 400 Euro bleiben rentenversicherungsfrei.

Was bedeutet das nun für die Alterssicherung der Landwirte?

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt oder Ehegatte eines Landwirts zur Alterskasse ist heute u. a. dann möglich, wenn Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird, welches 400 Euro übersteigt. Da im Gesetzentwurf keine Anhebung dieser Befreiungsgrenze in der Alterssicherung der Landwirte vorgesehen ist, ist künftig auch aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung von über 400 Euro eine Befreiung möglich. Somit könnte ein Ausstieg aus der Alterssicherung der Landwirte und auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. sieht in der Bäuerinnenrente einen unverzichtbaren Baustein für den Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge. Die in der Alterssicherung der Landwirte versicherten Personen haben Zugang zu einem innerhalb der Selbstständigen privilegierten System der Altersvorsorge. Das Thema Altersarmut und die eigenständige Absicherung der Bäuerinnen wird durch die geplante Gesetzesänderung mehr oder weniger ad absurdum geführt, da es heute schon gängige Praxis ist, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse unter Ehegatten -oftmals aus steuerlichen Gründen- in landwirtschaftlichen Unternehmen üblich sind. Frauen, die auf einem landwirtschaftlichen Hof leben, müssen für eine eigenständige Altersvorsorge sensibilisiert werden und sollten genauestens abwägen, ob eine Befreiung aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung für sie persönlich tragbar ist.

Der LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. fordert, dass die Lücke für eine drohende Altersarmut durch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geschlossen wird, eine Anpassung des außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens von 4.800 € auf 5.400 € im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)§3 Absatz 1, Nr. 1, vorzunehmen.